

S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren

für die dezentrale Abwasserbeseitigung

in der Stadt Bad Gandersheim

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69) zuletzt geändert durch Artikel 41 Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) und des § 96 des Niedersächsischen Wasser-gesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) zuletzt geändert durch Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 12.11.2015 (GVBl. S. 307) hat der Rat der Stadt Bad Gandersheim seiner Sitzung vom 26.09.2019 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines	§ 1
Gebührenmaßstab	§ 2
Gebührensätze	§ 3
Gebührenpflichtige	§ 4
Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht	§ 5
Erhebungszeitraum	§ 6
Festsetzung und Fälligkeit	§ 7
Auskunftspflicht	§ 8
Grundstücksbenutzung	§ 9
Datenverarbeitung	§ 10
Ordnungswidrigkeiten	§ 11
Inkrafttreten	§ 12

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Bad Gandersheim, nachstehend „Stadt“ genannt, betreibt nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) in der jeweils gültigen Fassung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers eine rechtlich jeweils selbständige Anlage zur
 - a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung (zentrale Schmutzwasseranlage),
 - b) zentralen Niederschlagswasserbeseitigung (zentrale Niederschlagswasseranlage)
 - c) dezentralen Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und von anfallendem Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen (dezentrale Schmutzwasseranlage)
 als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und von anfallendem Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen Abwasserbeseitigungsgebühren.

§ 2

Gebührenmaßstab

Die Abwasserbeseitigungsgebühren werden nach der Menge (Abwasser, Fäkalschlamm) berechnet, die aus der dezentralen Abwasseranlage entnommen und abgefahren wird. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter (m³). Die Stadt ist berechtigt, die Mengen zu schätzen, wenn sie nicht anders ermittelt werden können.

§ 3

Gebührensätze

- (1) Die Abwasserbeseitigungsgebühr beträgt für
 - a) das aus abflusslosen Sammelgruben anfallende häusliche Abwasser je Kubikmeter 1,48 €;
 - b) den aus Kleinkläranlagen entnommenen Fäkalschlamm je Kubikmeter 8,16 €.
- (2) Für den Einsatz des Saug- und Spülfahrzeuges beträgt der Stundensatz 70,00 €.

§ 4

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer, auf dessen Grundstück sich die dezentrale Abwasseranlage befindet. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des Grundstücks. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (s. § 9 Abs. 1 dieser Satzung) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 5

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht bei bestehenden dezentralen Abwasseranlagen mit Beginn der dezentralen Entsorgung durch die Stadt und im Übrigen mit der Inbetriebnahme der

dezentralen Abwasseranlage. Sie erlischt, sobald die dezentrale Abwasseranlage außer Betrieb genommen und dies der Stadt schriftlich mitgeteilt wird.

§ 6

Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit

Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 8

Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen. Insbesondere ist der ungehinderte Zugang zu allen auf dem Grundstück gelegenen Abwasseranlagen zu gewähren.

§ 9

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 10

Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch die Stadt unter Berücksichtigung der Vorschriften der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. V. m. dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz (NDSG) zulässig.
- (2) Die Stadt darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z.B. Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S. von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 8 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 2. entgegen § 8 Abs. 2 verhindert, dass die Stadt an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
 3. entgegen § 9 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
 4. entgegen § 9 Abs. 2 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
 5. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der Stadt Bad Gandersheim in der Fassung vom 03.03.2007 außer Kraft.

Bad Gandersheim, den 27.09.2019

Stadt Bad Gandersheim

(S)

gez. Schwarz
Bürgermeisterin

Vorstehende Satzung ist im Amtsblatt Nr. 42 für den Landkreis Northeim vom 25.10.2019 veröffentlicht worden.